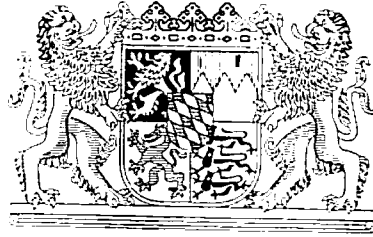


M 23 K 03.51720

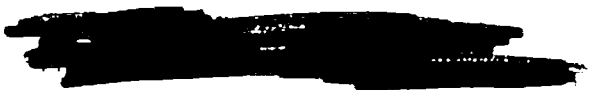
110406RS
Mandant hat Abschrift



Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache



- Klägerin -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Hartmut Wächtler und Kollegen,
Rottmannstr. 11 a, 80333 München,

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle München,
Boschetsrieder Str. 41, 81379 München,
dort. Az.: 2540876-423,

- Beklagte -

beteiligt:
Bundesbeauftragter für
Asylangelegenheiten,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,

wegen

Vollzugs des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 23. Kammer,

durch den Richter Heinzeller als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. November 2005

am 24. November 2005

folgendes

Urteil:

- I. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 27. 8. 2003 wird in den Nummern 2 bis 4 aufgehoben.
Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistan vorliegen.
- II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die nach eigenen Angaben am : 1970 in Kabul geborene Klägerin ist afghanische Staatsangehörige schiitischen Glaubens und tadschikischer Volkszugehörigkeit. Sie reiste nach eigenen Angaben am 7. 2. 2000 auf dem Landweg in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein und stellte hier am 8. 2. 2000 Asylantrag.

Bei ihrer Anhörung vor dem jetzigen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am 9. 2. 2000 führte die Klägerin zur Begründung des Asylantrages im Wesentlichen aus, sie habe Probleme mit den Taliban gehabt. Ihr habe die Gefahr einer Zwangsverheiratung gedroht, deshalb sei sie geflohen.

Mit Bescheid vom 27. 8. 2003, zur Post gegeben laut Ab-Vermerk am 28. 8. 2003, dem damaligen Bevollmächtigten der Klägerin zugegangen laut Eingangsstempel der Kanzlei am 29. 8. 2003, lehnte das Bundesamt den Asylantrag der Klägerin ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG 1990 nicht vorliegen, und verneinte Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG 1990. Die Klägerin wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bzw. nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde die Abschiebung nach Afghanistan oder in einen anderen Staat angedroht, in den die Klägerin einreisen darf oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist.

Auf den Inhalt des Bescheides wird gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG Bezug genommen.

Mit Schriftsatz ihres damaligen Bevollmächtigten vom 1. 9. 2003, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München eingegangen per Telefax am 5. 9. 2003, erhob die Klägerin Klage und beantragte zuletzt

Der Bescheid des Bundesamtes vom 27. 8. 2003 wird in den Nummern 2 bis 4 aufgehoben und die Beklagte wird verpflichtet, die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise der § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG festzustellen.

Die Klage wurde mit Schriftsatz des damaligen Bevollmächtigten der Klägerin vom 23. 12. 2004, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München eingegangen am 27. 12. 2004 sowie mit Schriftsatz der jetzigen Bevollmächtigten der Klägerin vom 27. 10. 2005, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München eingegangen per Telefax am selben Tag, begründet. Die Klägerin habe keine Familienangehörigen in Afghanistan. Sie habe sich inzwischen an die hiesigen Verhältnisse so gewöhnt, dass es ihr unzumutbar sei, sich den geschlechtsspezifischen Nachteilen auszusetzen, mit denen sie als alleinstehende ledige junge Frau in Afghanistan zu rechnen habe. Zwar werde argumentiert, dass man sich an die Verhältnisse im Heimatland anzupassen habe. In Afghanistan herrsche aber eine Situation, in der die Rechte bestimmter

Frauen wesentlich eingeschränkt seien. Auf die übrigen Ausführungen in den beiden Schriftsätzen wird verwiesen.

Die Beklagte beantragte

Klageabweisung.

Durch Beschluss vom 18. 10. 2005 wurde der Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylVfG auf den Einzelrichter übertragen.

Am 11. 11. 2005 fand mündliche Verhandlung statt; wegen der Einzelheiten wird auf die Niederschrift über die öffentliche mündliche Verhandlung Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt des Gerichtsaktes, insbesondere auf die Schriftsätze der Beteiligten, und auf die vorgelegten Verwaltungsvorgänge verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage hat Erfolg.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 27. 8. 2003 ist, soweit er angegriffen ist (vgl. die Klageschrift vom 1. 9. 2003 und die Antragstellung in der mündlichen Verhandlung), also in den Nummern 2 bis 4, rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 und Abs. 5 VwGO). Die Klägerin hat einen Anspruch auf die begehrte Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (§ 113 Abs. 5 VwGO). Der entgegenstehende Bescheid ist rechtswidrig und aufzuheben (§ 113 Abs. 1 VwGO).

Nach § 77 Abs. 1 AsylVfG ist in Streitigkeiten nach dem AsylVfG auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung abzustellen. Da vorliegend die letzte mündliche Verhandlung am 11. 11. 2005 durchgeführt worden ist, ist folglich die zum 1. 1. 2005 geänderte Rechtslage maßgeblich. Damit finden in Bezug auf die Feststellung von Abschiebungshindernissen (jetzt Abschiebungsverboten) nicht mehr die - mit Ablauf des 31. 12. 2004 außer Kraft getretenen - §§ 51, 53, 54 AuslG 1990, sondern die - zum 1. 1. 2005 in Kraft getretenen - §§ 60, 60 a Abs. 1 AufenthG Anwendung.

1. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG.

Nach § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (siehe hierzu auch § 60 Abs. 1 S. 3 AufenthG) oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dies gilt auch für Ausländer, die im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen oder die außerhalb des Bundesgebiets als ausländische Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt sind (§ 60 Abs. 1 S. 2 AufenthG).

§ 60 Abs. 1 AufenthG knüpft inhaltlich an seine Vorgängerregelung, den § 51 Abs. 1 AuslG 1990 an und entspricht diesem inhaltlich weitgehend (vgl. Begründung des Regierungsentwurfs eines Zuwanderungsgesetzes, BT-DrS 15/420 S. 91). Dem entsprechend können die von Rechtsprechung und Literatur zu § 51 Abs. 1 AuslG 1990 entwickelten Rechtsgrundsätze im Wesentlichen auf § 60 Abs. 1 AufenthG übertragen werden.

Folglich ist davon auszugehen, dass sich die Voraussetzungen von § 60 Abs. 1 AufenthG mit denen der Anerkennung einer Asylberechtigung nach Art. 16 a Abs. 1 GG hinsichtlich der geschützten Rechtsgüter und des politischen Charakters der Verfolgung decken (vgl. BVerwG, Beschl. v. 13. 8. 1990 - 9 B 100/90 -, Buchholz 402.25 § 28 AsylVfG Nr. 18 = NVwZ-RR 1991, 215 = BayVBl 1991, 91 zum entsprechenden § 14 AuslG 1965). § 60 Abs. 1 AufenthG gewährt allerdings insofern weitergehenden Schutz als das Grundrecht (vgl. § 28 AsylVfG), als auch selbst geschaffene subjektive Nachfluchtgründe Abschiebungsschutz begründen können (vgl. Kanein/Renner, AuslR, § 51 AuslG Rdnr. 9 m.w.N.; BVerfG, Kammerbeschl. v. 26. 5. 1993 - 2 BvR 20/93 -, DVBl 1993, 1001 = BayVBl 1993, 623 zu § 51 Abs. 1 AuslG). Ein Kausalzusammenhang zwischen Verfolgung, Flucht und Asylantrag wird nicht vorausgesetzt (BVerwG, Urt. v. 18. 2. 1992 - 9 C 59/91 -, Buchholz 402.25 § 7 AsylVfG Nr. 1 = BayVBl 1992, 377; Hailbronner, AuslR, zu § 51 AuslG Rdnr. 12 a.E. m.w.N.). Auch schließen § 26 a Abs. 1 S. 1 und §§ 27, 29 AsylVfG nicht aus, Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG zu gewähren, soweit die Abschiebung in den Verfolgerstaat angedroht wurde (vgl. Henkel, NJW 1993, 2705).

Schutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG wird gewährt, wenn dem Betroffenen bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit wegen der in Satz 1 dieser Bestimmung genannten Merkmale Rechtsverletzungen durch einen Akteur i.S.v. Satz 4 der Norm in seinem Herkunftsstaat drohen, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung des Staates ausgrenzen, so dass ihm nicht zuzumuten ist, in sein Herkunftsland zurückzukehren (BVerfG, Beschl. v. 10. 7. 1989 a.a.O.; BVerwG, Urt. v. 29. 11.1977 - 1 C 33/71 -, BVerwGE 55, 82 = NJW 1978, 2463 = BayVBl 1979, 217; BVerwG, Beschl. v. 24. 3. 1998 - 9 B 995/97 -, juris m.w.N., jeweils zu § 51 Abs. 1 AuslG). Insoweit kommen besonders gravierende Verletzungen der körperlichen Unversehrtheit und Beeinträchtigungen der Freiheit der Person in Betracht. Die Verletzung der Rechte auf freie Religionsausübung und auf ungehinderte berufliche und wirtschaftliche Betätigung löst den Schutz des § 60 Abs. 1 AufenthG nur dann aus, wenn sie nach

ihrer Intensität und Schwere unter Missachtung des Existenzminimums zugleich die Menschenwürde verletzt und über das hinausgeht, was die Bewohner des Herkunftsstaates allgemein hinzunehmen haben (BVerfG, Kammerbeschl. v. 20. 5. 1992 - 2 BvR 205/92 -, NVwZ 1992, 1081 = InfAuslR 1992, 283; BVerwG, Urt. v. 18. 2. 1986 - 9 C 104/85 -, BVerwGE 74, 41 = NVwZ 1986, 572 = InfAuslR 1986, 189 jeweils zu § 51 Abs. 1 AuslG). Ob eine erhebliche politische Verfolgung vorliegt, ob also die Verfolgung wegen eines Merkmals i.S.v. § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG erfolgt, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der beeinträchtigenden Maßnahmen selbst zu beurteilen (BVerfG, Beschl. v. 10. 7. 1989 - 2 BvR 502/86 -, BVerfGE 80, 315 = InfAuslR 1990, 21 = BayVBl 1990, 173).

Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG kann - anders als im Rahmen von Art. 16 a Abs. 1 GG, nach welchem grundsätzlich nur Schutz vor staatlicher Verfolgung gewährt wird - gemäß § 60 Abs. 1 S. 4 AufenthG ausgehen von

- a) dem Staat,
- b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder
- c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Werden diese Grundsätze angewendet, so ergibt sich vorliegend, dass der Klägerin bei einer Rückkehr nach Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung i.S.v. § 60 Abs. 1 S. 1, S. 3 und S. 4 lit. c AufenthG droht.

- a) Eine Verfolgung durch entweder den Staat oder eine Organisation, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrscht, scheidet deswegen aus, weil

in Afghanistan derzeit eine staatliche oder staatsähnliche Herrschaftsgewalt nicht vorhanden ist.

Zu den Voraussetzungen für die Annahme einer staatlichen Herrschaftsmacht gehört eine gewisse Stetigkeit und Dauerhaftigkeit der Herrschaft, verkörpert vorrangig in der Durchsetzungsfähigkeit und Dauerhaftigkeit des bestehenden Machtapparates. Die Machtgebilde müssen stabil sein, wobei es entscheidend auf die Lage im Innern und nur ergänzend indiziell auf etwaige äußere Gefährdungen ankommt. Eine besondere Bedeutung kommt dabei der Zeitspanne zu, während derer die Herrschaftsorganisation bereits Bestand hat. Neben dem Zeitfaktor können ferner Anzahl, Größe und machtpolitisches Gewicht autonomer oder nicht befriedeter, dem Zugriff der Regierung entzogener Gebiete von Bedeutung sein. Je zahlreicher und gewichtiger solche Herrschaftsexklaven sind, umso eher kann dies bei der gebotenen prognostischen Bewertung die tatsächliche Territorialgewalt und damit die staatliche oder staatsähnliche Qualität der Regierung in Frage stellen (BVerwG, Urt. v. 20. 2. 2001 - 9 C 20/00 -, NVwZ 2001, 815 = InfAuslR 2001, 353). Nicht entscheidend für die Annahme einer staatlichen oder staatsähnlichen Herrschaftsorganisation sind die Legitimität der Machtausübung, die Akzeptanz durch alle oder eine Mehrheit der Gewaltunterworfenen, die Willkürfreiheit der Herrschaft, die Beachtung von menschenrechtlichen Mindeststandards, die völkerrechtliche Deliktsfähigkeit, organisatorische und rechtliche Formen, Einrichtungen und Institutionen der Herrschaftsmacht sowie zivilisatorische Errungenschaften der Daseinsvorsorge. Entscheidend ist vielmehr, ob eine de-facto Gebietsgewalt vorhanden ist, die tatsächlich eine schutz- und verfolgungsmächtige Ordnung von hinreichender Stabilität errichtet hat (sog. Schutz- und Gewaltmonopol im Innern) (vgl. BVerwG, Urt. v. 20. 2. 2001 a.a.O.).

Auf der Grundlage der dargestellten Überlegungen besteht in Afghanistan derzeit keine staatliche oder staatsähnliche Herrschaftsmacht (so z. B. auch VG Gelsenkirchen, Urt. v. 28. 4. 2005 - 5a K 2728/98.A -; Urt. v. 11. 11. 2004 - 5a K

3631/95.A -; VG Saarland, Urt. v. 14. 7. 2005 - 6 K 22/05.A -; VG Neustadt a. d. Weinstraße, Urt. v. 7. 3. 2005 - 5 K 2326/04.NW -; VG Berlin, Urt. v. 5. 3. 2004 - 33 X 251.03 -, juris; in diese Richtung, wenn auch im Ergebnis offen gelassen, etwa OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 20. 3. 2003 - 20A 4270/97.A -, juris; vgl. auch VG Sigmaringen, Urt. v. 18. 7. 2005 - A 2 K 11626/03 -, juris; offengelassen neuerdings auch von BVerwG, Urt. v. 1. 11. 2005 - 1 C 21/04 -, insbesondere S. 12/13 UA; anders Bayerischer Verwaltungsgerichtshof München, Urt. v. 14. 7. 2005 a.a.O., S. 7 des Entscheidungsumdrucks: Zwar fehle es in Afghanistan an einer das gesamte Land überspannenden staatlichen Gewalt, in Teilbereichen bestünden aber staatsähnlich strukturierte „Herrschaften“, die schutz- und verfolgungsmächtig seien).

Die etwa bis zu den Angriffen der Vereinigten Staaten von Amerika Ende 2001 bestehende quasi-staatliche Herrschaft der Taliban besteht seit eben diesen Angriffen nicht mehr. Wenngleich die Taliban insbesondere im Süden und Südosten von Afghanistan bereits wieder im Begriff sind, Strukturen zu bilden und - wie aus den Medien allgemein bekannt - durch terroristische Anschläge auf sich aufmerksam machen, sind belastbare Anhaltspunkte für eine Wiedererlangung ihrer vorherigen Herrschaft nicht erkennbar (vgl. hierzu Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 21. 6. 2005; so im Ergebnis auch Hessischer VGH, Beschl. v. 6. 2. 2003 - 3 A 17/00 -; Urt. v. 10. 2. 2005 - 8 UE 185/02.A -, EZAR-NF 067 Nr. 1 = ZAR 2005, 169).

Nach Einschätzung des Gerichts übt aber auch die derzeitige Regierung unter Präsident Hamid Karsai keine staatliche Gewalt in Afghanistan aus. Zwar wird Präsident Karsai von der internationalen Staatengemeinschaft unterstützt und gefördert; die völkerrechtliche Anerkennung sowie die Gebietsherrschaft nach außen sind jedoch nicht ausschlaggebend. Die erforderliche Gebietsgewalt im Sinne einer wirksamen hoheitlichen Überlegenheit im Innern des Landes liegt trotz der Bildung der Übergangsregierung im Dezember 2001, ihrer Bestätigung durch die sog. Loya Jirga im Juni 2002, der am 9. 10. 2004 erfolgten Präsidentschaftswahl, der am 18. 9. 2005 abgehaltenen Parlamentswahl sowie des Einsatzes der Schutztruppen der Internatio-

nal Security Assistance Force (ISAF) zum maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 S. 1 AsylVfG) nicht vor. Das ergibt sich aus der Auswertung der zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel.

Die Sicherheitslage hat sich, trotzdem die Regierung von Präsident Karsai nun bereits seit geraumer Zeit amtiert, landesweit - auch in jüngster Zeit - nicht verbessert, in mancher Hinsicht sogar verschlechtert.

Nimmt man den Raum Kabul zunächst von den Betrachtungen aus, lässt sich diagnostizieren, dass landesweit eine de-facto Gebietsgewalt eindeutig nicht vorliegt. Die Regierung Karsai besitzt zum gegenwärtigen Zeitpunkt weder in Afghanistan noch in einem Teil Afghanistans ein Gewaltmonopol. Sie ist nicht einmal ansatzweise in der Lage, sich in den einzelnen Landesteilen gegenüber den sog. Warlords (Kriegsfürsten, Lokalherrschern, Stammesfürsten) durchzusetzen. Eine Herrschaftsgewalt besteht insofern allenfalls auf dem Papier (vgl. die Afghanische Verfassung vom 26. 1. 2004), nicht jedoch nach den tatsächlichen Verhältnissen, auf die es aber ankommt (vgl. BVerwG, Urt. v. 20. 2. 2001 a.a.O.). Das ergibt sich im Einzelnen aus Folgendem: In den verschiedenen Landesteilen Afghanistans herrschen jeweils Kriegsfürsten, die sich teilweise sogar ihre eigenen staatsähnlichen Organisationen geschaffen haben. Diese Herrscher kontrollieren ihre jeweiligen Territorien, unterhalten eigene Armeen und bewaffnete Sicherheitskräfte und zum Teil sogar Privatgefängnisse, gegen welche die Zentralregierung jedenfalls bislang nichts unternommen hat. Diese Lokalfürsten und nicht die Zentralregierung sind für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in ihren Gebieten verantwortlich (vgl. Deutsches Orient-Institut, Gutachten an das Sächsische Obergericht vom 23. 9. 2004; Danesch, Gutachten an das Sächsische Obergericht vom 24. 7. 2004). Bislang ist es der Regierung Karsai nicht gelungen, den Einfluss dieser Lokalfürsten zurückzudrängen und ihren eigenen Einfluss auf das gesamte Land oder einen hinreichenden Teil desselben auszudehnen. Der Einfluss der Zentralregierung ist in zahlreichen Provinzen begrenzt bzw. praktisch nicht vorhanden

(Lagebericht S. 19). Die Zentralregierung ist nicht in der Lage, Weisungen oder Anordnungen zu erlassen, die in den einzelnen Territorien befolgt werden (vgl. Danesch, Gutachten an das Sächsische Oberverwaltungsgericht vom 24. 7. 2004 mit zahlreichen Beispielen). In den verschiedenen Landesteilen herrschen lokale Machthaber (Gutachten Dr. Danesch vom 31. 10. 2002 an das VG Bayreuth), die den Ordnungsanspruch der Zentralregierung nicht anerkennen und sich ihrem Einfluss entziehen. Nach dem jüngsten Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 21. Juni 2005 halten die Kämpfe zwischen militärischen und politischen Rivalen in den Landesteilen weiter an (Lagebericht, Seite 13 ff.). Dies schließt Stammesfehden ein, die unter anderem für paschtunisch geprägte Gebiete im Süden typisch sind. Im Nordwesten kommt es immer wieder zu Kämpfen und erheblichen Spannungen besonders in den Provinzen Samangan, Jowzjan, Balkh, Saripal und Faryab (die Hauptakteure sind hier Jamiat-e Islami, Jumbesh-e Milli und Hezb-e Wahdat). Die dem Milizenführer Hekmatyar zugerechneten Kräfte sind vor Allem im Osten des Landes wieder verstärkt aktiv (Lagebericht, a.a.O.). Im Westen des Landes kam es vor allem zwischen den Gefolgsleuten des Herater Gouverneurs Ismael Khan und des früheren Gouverneurs Gul Agha zu Kämpfen, die im August 2004 eskalierten. Im Süden, Südosten und Osten tragen radikal - islamistische Kräfte gleichfalls zur Destabilisierung der Lage bei. Dort finden ständig Kämpfe zwischen US-Sondereinheiten und Truppen der Karzai-Regierung auf der einen und Kräften der Taliban und Al-Qaida auf der anderen Seite statt (Gutachten Dr. Danesch vom 31. 5. 2005 an das VG München, Seite 15).

Die Regierung Karsai ist - weder eigenständig noch durch Unterstützung seitens der ISAF - nicht im Ansatz in der Lage, diese Kämpfe zu unterbinden. Es sind - soweit ersichtlich - keine Begebenheiten bekannt, bei denen sich lokale Warlords gegenüber der Zentralregierung auf Grund von deren Macht gebeugt hätten. Das zeigt, dass nicht die Regierung Karsai die dominierende Kraft in Afghanistan ist, sondern in den jeweiligen Territorien die einzelnen Warlords. Die Annahme einer durch die Zentralregierung ausgeübten Staatsgewalt ergibt sich auch nicht daraus,

dass etliche der sog. Warlords Kabinettsmitglieder der Regierung Karsai sind bzw. den meisten lokalen Herrschern von Präsident Karsai offizielle Posten übertragen wurden und sie somit in den Staatsapparat eingebunden sind. Denn diese Maßnahmen erfolgten in erster Linie, um der internationalen Staatengemeinschaft gegenüber ein Bild der Geschlossenheit zu vermitteln. Tatsächlich unterstützen die Lokalherrscher trotz ihrer formalen Mitarbeit im Kabinett bzw. in Wahrnehmung sonstiger Ämter die Regierung Karsai nicht beim Aufbau einer Staatsgewalt im ganzen Land. Vielmehr gebrauchen sie ihre Mitarbeit in der Zentralregierung zur Durchsetzung ihrer eigenen Interessen in ihren jeweiligen Territorien. Daher stellt sich die Zentralregierung als ein in hohem Maße inhomogenes Gebilde dar. Von einer echten Einbindung der Lokalherrscher in das Kabinett unter Anerkennung des gemeinsamen Ziels des Aufbaus und der Durchsetzung der Regierungsgewalt im ganzen Land kann nicht gesprochen werden. Eine Zusammenarbeit der Lokalherrscher mit Karsai findet insofern nicht oder allenfalls in geringem Maße statt, nämlich dann, wenn eigene Interessen der Lokalherrscher tangiert sind (vgl. Danesch, Gutachten an Sächsisches Oberverwaltungsgericht vom 24. 7. 2004). Eine einheitliche Willensbildung innerhalb der Zentralregierung, die Voraussetzung wäre für den Beschluss und die Durchsetzung von Maßnahmen, welche die Macht der einzelnen Lokalherrscher in Frage stellen, findet demnach nicht statt. Die von den Lokalherrschern zumindest zum Teil abgegebenen Loyalitätsbekundungen zu Gunsten der Regierung Karsai ändern hieran nichts. Denn da es sich hierbei lediglich um Lippenbekenntnisse handelt, eine tatsächliche Loyalität aber nicht vorhanden ist, sind diese formalen Akte unerheblich. Es kommt vielmehr - wie oben ausgeführt - auf die faktische Durchsetzungsfähigkeit einer Regierung an, an der es hier aber fehlt.

Andererseits kann nicht in einem oder mehreren einzelnen Landesteilen eine staatliche oder quasi-staatliche Herrschaftsmacht eines oder mehrerer Lokalherrscher angenommen werden. Zwar ist für eine staatsähnliche Herrschaftsmacht weder erforderlich, dass sie das gesamte Staatsgebiet erfasst, noch dass sie die einzige auf dem Staatsgebiet existierende Gebietsgewalt ist (BVerwG, Beschl. v. 26. 1. 1999 - 9

B 655/98 -, InfAusIR 1999, 283). Allerdings üben in Afghanistan zahlreiche Lokalherrscher in bestimmten Territorien Macht aus, so dass die jeweils territorial begrenzte Macht nicht auf nur eine überschaubare Zahl von wenigen Lokalherrschern verteilt ist, die das gesamte Land oder einen Großteil davon unter ihrer Kontrolle haben. Deswegen kann nicht von einem Herrschaftsgefüge in einem territorial abgrenzbaren Kernterritorium gesprochen werden, was für dieses oder jenes Gebiet zur Annahme einer staatlichen Herrschaftsmacht führen würde. Erkenntnisse darüber, dass einzelne Regionen als eigenständige Landesteile von Afghanistan angesehen würden, gibt es nicht. Abgesehen davon würde es aufgrund von Stammesfehden rivalisierender Herrscher (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 21. 6. 2005) in der Mehrzahl dieser Gebiete an einem Mindestmaß der für die Annahme einer Staatsgewalt erforderlichen Stabilität fehlen.

Nach Überzeugung des Gerichts liegen die Voraussetzungen nicht vor, um Kabul als ein von der Zentralregierung Karsai beherrschtes Kernterritorium im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschl. v. 10. 8. 2000 - 2 BvR 260/98 und 1353/98 -, NVwZ 2000, 1165 = DVBl 2000, 1518 = InfAusIR 2000, 521) anzuerkennen.

Zwar erscheint es bereits fraglich, ob es für die Annahme einer Staatlichkeit oder Quasi-Staatlichkeit genüge, dass wenigstens im Raum Kabul eine ausreichende Herrschaftsmacht der Regierung Karsai besteht. Denn angesichts der räumlichen Ausdehnung des Großraums Kabul im Vergleich zum restlichen Afghanistan erscheint es als sehr fraglich, ob diesbezüglich von einer staatlichen Herrschaftsmacht in einem Kernterritorium gesprochen werden kann.

Dies kann jedoch offen bleiben, da nicht einmal für den Raum Kabul eine ausreichende eigenständige Herrschaftsmacht der Regierung Karsai besteht. Jedenfalls bislang hat die Regierung Karsai kein Herrschaftsgefüge von hinreichender Stabilität im Sinne einer übergreifenden Friedensordnung errichten können. In seiner Stellungnahme vom 23. 9. 2004 gegenüber dem Sächsischen Obergericht hat das Deutsche Orient-Institut ausgeführt, dass die Zentralregierung unter ihrem Präsi-

dentem Karsai weder in Afghanistan noch in einem Teil Afghanistans ein Gewaltmonopol besitzt, und zwar nicht einmal in Kabul selbst. Dort stütze sich die Macht des Präsidenten vor allen Dingen auf die International Security Assistance Force (ISAF), die es der Regierung ermögliche, „nach außen als Regierung aufzutreten“ (Deutsches Orient-Institut a.a.O., Seite 2). Im Raum Kabul ist die Sicherheitslage ebenfalls „fragil“. Es kommt teilweise zu Übergriffen von Polizei- und Sicherheitskräften (Lagebericht a.a.O., Seite 12). Typischerweise begehen Gruppen von Angehörigen der Sicherheitskräfte bewaffnete Raubüberfälle (Lagebericht a.a.O.). Die Zahl der Kindesentführungen hat sich erhöht (Lagebericht a.a.O.). Folter und willkürliche Verhaftungen sind übliche Praktiken, um Geld zu erpressen (amnesty international, Jahresbericht 2004). Insgesamt ist die Kriminalität enorm angewachsen: Allabendlich kommen in Kabul Dutzende Menschen ums Leben. Täglich werden Hunderte von Einbrüchen und Diebstählen gemeldet. Die Regierung ist selbst in der Hauptstadt nicht in der Lage, die Sicherheit der Bürger zu gewährleisten (Gutachten Dr. Danesch vom 31. 5. 2005 an das VG München, Seite 14/15). Auch das Auswärtige Amt hat in seinem Lagebericht vom 21. Juni 2005 sogar „für frühere Bewohner“ Kabul nur in Teilen als „ausreichend sicher“ erachtet (Lagebericht, S. 12). Hinzu kommt, dass die ISAF-Schutztruppen nicht dem Befehl der Regierung Karsai unterstehen und ihr Handeln daher dieser nicht zugerechnet werden kann. Zu dem Zeitpunkt, zu dem der Schutz durch die internationalen Truppen entfällt, würde der Schutz und damit verbunden der Rest an Herrschaftsgewalt, den die Regierung Karsai von den ISAF-Schutztruppen ableitet, zusammenbrechen.

b) Jedoch liegt im Falle der Klägerin eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure i.S.v. § 60 Abs. 1 S. 4 lit. c AufenthG vor.

aa) Soweit von der Klägerin zunächst eine Verfolgung durch die Taliban geltend gemacht wurde (vgl. Blatt 15 f. der Bundesamtsakten, S. 2 und 3 der Niederschrift über die Anhörung vor dem Bundesamt), ist dies deswegen unbeachtlich, weil die Herrschaft der Taliban nicht mehr existiert (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes

vom 21. 6. 2005, S. 5, S. 12 ff.). Mögen die Taliban zumindest in einigen Landesteilen noch aus dem Untergrund heraus operieren, so hat die Klägerin doch jedenfalls keine Umstände geltend gemacht, die darauf hindeuten, dass ihr durch diese versprengten Talibankräfte konkret irgendwelche Gefahren drohten.

bb) Im Falle der Klägerin liegt aber eine drohende sog. geschlechtsspezifische Verfolgung vor.

Gemäß § 60 Abs. 1 S. 3 AufenthG kann als Sonderfall der Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Eine solche sog. geschlechtsspezifische Verfolgung kann nach der Systematik des Gesetzes auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen. Denn die Regelung des § 60 Abs. 1 S. 4 AufenthG, der die möglichen Verursacher einer für § 60 Abs. 1 AufenthG beachtlichen Verfolgung aufzählt und in § 60 Abs. 1 S. 4 lit. c AufenthG die sog. nichtstaatlichen Akteure nennt, nimmt aus der Wendung „Eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1“ ersichtlich Bezug auf alle fünf sog. asylerbliche Merkmale, die in § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG aufgezählt sind. Damit liegt aber auch eine Bezugnahme auf die Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe und folgerichtig als deren Unterfall eine Bezugnahme auf eine geschlechtsspezifische Verfolgung vor.

(1) Dass die Situation von insbesondere alleinstehenden Frauen in Afghanistan, vorsichtig ausgedrückt, sehr schlecht ist, dürfte unter Zugrundelegung der erreichbaren Erkenntnismittel offensichtlich sein.

So führt etwa der Lagebericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 21. 6. 2005 zu der geschlechtsspezifischen Menschenrechtssituation aus, dass die Prägung der Men-

schenrechtslage afghanischer Frauen bereits vor dem Taliban-Regime durch häufig orthodoxe Scharia Auslegungen und archaisch-patriarchalische Ehrenkodizes immer noch nachwirkt (Lagebericht vom 21. 6. 2005, S. 24). Die Verwirklichung elementarer Menschenrechte bleibt für den größten Teil afghanischer Frauen weit hinter dem kodifizierten Recht zurück (Lagebericht, ebda.). Staatliche Akteure aller drei Gewalten sind häufig nicht in der Lage - oder auf Grund konservativer Wertvorstellungen nicht gewillt - Frauenrechte zu schützen (Lagebericht vom 21. 6. 2005, S. 25). Frauen werden traditionell in vielfältiger Hinsicht benachteiligt (vgl. Lagebericht, a.a.O. mit zahlreichen Beispielen). In Afghanistan sind sowohl sog. „honor killings“, d.h. extralegale Tötungen von Frauen auf Grund des behaupteten Vorwurfs des Ehebruchs, verbreitet wie auch die Bestrafung von Frauen wegen behaupteter sog. „Zina“-Vergehen, d.h. wegen Verstöße gegen angebliche moralische Vorgaben, wie z.B. „Unzucht“, Ehebruch (vgl. Lagebericht a.a.O.), „Weglaufen von zuhause“ und nicht-ehelichem Geschlechtsverkehr. Sexualverbrechen sind in Afghanistan an der Tagesordnung. Solche Verbrechen zur Anzeige zu bringen, hat auf Grund des desolaten Zustandes des Sicherheits- und Rechtssystems wenig Aussicht auf Erfolg (vgl. Lagebericht a.a.O.).

Auch andere Erkenntnismittel zeigen sehr eindrücklich, dass die allgemeine Lage für Frauen in Afghanistan katastrophal ist. Insbesondere wird hier auf die Ausführungen in dem Gutachten von Dr. Danesch an das VG München vom 31. 5. 2005 (dort insbesondere S. 14 f.) sowie auf den Bericht „Rückkehr nach Afghanistan - Unter welchen Umständen können Flüchtlinge zurückkehren?“ (Autoren: Arendt-Rojahn, Buchberger, El-Mogaddedi, Freckmann und Pfaff; herausgegeben vom Informationsverbund Asyl e.V. und der Stiftung Pro Asyl) - im folgenden Bericht „Rückkehr nach Afghanistan“ - (dort insbesondere S. 9 - 12 und S. 22) verwiesen.

Auch in der Rechtsprechung wird überwiegend davon ausgegangen, dass die Situation für afghanische Frauen in ihrem Heimatland sehr schlecht ist (VG Frankfurt a.M., Urt. v. 25. 2. 2004 - 5 E 7021/03.A(3) -, InfAuslR 2004, 458; VG Dresden, Urt. v. 1. 2.

2005 - A 7 K 31131/03 -; VG Wiesbaden, Urt. v. 4. 11. 2004 - 7 E 2235/03.A(V) -; VG Gießen, Urt. v. 9. 6. 2005 - 2 E 1338/04.A -, Streit 2005, 131; Urt. v. 9. 6. 2005 - 2 E 2997/04.A -, Streit 2005, 159; a.A. etwa VG Düsseldorf, Urt. v. 11. 8. 2005 - 6 K 415/04.A -, juris. wo allerdings trotz der Regelung in § 60 Abs. 1 S. 4 lit. c AufenthG nur eine staatliche Verfolgung geprüft wird), wobei hieraus unterschiedliche Folgerungen gezogen werden.

(2) Allein die dargestellte schlechte Situation für Frauen in Afghanistan führt jedoch grundsätzlich nicht dazu, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 S. 1 i.V.m. S. 3 AufenthG vorliegen.

Denn § 60 Abs. 1 S. 3 AufenthG verlangt, dass die Verfolgung allein wegen des Geschlechts drohen muss. Das bedeutet, dass afghanische Frauen, die sich länger im (europäischen) Ausland aufgehalten haben und sich an die hiesigen freieren Lebensverhältnisse angepasst haben (sog. „verwestlichte“ Frauen), trotz der in Afghanistan drohenden Einengung ihrer persönlichen Freiheit und der Verschlechterung ihrer Lebensverhältnisse i.d.R. keine drohende sog. geschlechtsspezifische Verfolgung erfolgreich geltend machen können. Denn anders als in Fällen, die nach mittlerweile wohl überwiegender Meinung (vgl. statt vieler Hailbronner, Ausländerrecht, Stand Februar 2006, AufenthG § 60, Rdnr. 56 m.w.N.; vgl. auch VGH Hessen, Urt. v. 23. 3. 2005 - 3 UE 3457/04.A -, EZAR-NF 062 Nr. 2) allein an das Geschlecht anknüpfen, wie namentlich die Genitalverstümmelung, knüpfen diese drohenden Einschränkungen und durchaus massiven Einschnitte in die in Deutschland erlernte Lebensweise nicht allein an das Geschlecht an, sondern bestehen nur dann und insoweit sich die betroffene Frau bei einer Rückkehr nach Afghanistan nicht den dortigen Umgangsformen und Forderungen, die an die Art und Weise, wie von Frauen verlangt wird, ihr Leben zu führen, anpasst. Das heißt, dass nicht jede Frau von drohender geschlechtsspezifischer Verfolgung bedroht ist, sondern nur diejenige, die sich den Anforderungen, welche die afghanische Gesellschaft an sie stellt, nicht unterordnet. Eine derartige Unterordnung bzw. Anpassung wird aber in der Rechtsprechung von

den betroffenen Frauen regelmäßig verlangt (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 17. 5. 2002 - 6 A 10217/02.OVG - m.w.N.). Ein Schutzbedürfnis nach § 51 Abs. 1 AuslG 1990 wurde von dem Bundesverwaltungsgericht (Urt. v. 3. 11. 1992 - 9 C 21/92 -, BVerwGE 91, 150 = BayVBl 1993, 216 = InfAuslR 1993, 150) verneint, wenn eine durch die Rückkehr in das Heimatland entstehende Gefahr durch eigenes zumutbares Verhalten abgewendet werden kann. Diese Maßgabe ist zumindest grundsätzlich auch auf die Regelung des § 60 Abs. 1 AufenthG zu übertragen, allerdings ist bei dieser Übertragung auch den gesetzlichen Neuerungen Rechnung zu tragen. Unter Geltung des AuslG 1990 wurde die sog. geschlechtsspezifische Verfolgung überwiegend, wenn auch mit Ausnahmen, von der Rechtsprechung den Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 4 und 6 AuslG 1990 zugeordnet und nicht dem Abschiebungsverbot des § 51 Abs. 1 AuslG 1990 (vgl. Göbel-Zimmermann, Asyl- und Flüchtlingsrecht, Rdnr. 106 f. einerseits und Rdnr. 625 andererseits). Namentlich die Formen geschlechtsspezifischer Verfolgung, um die es hier geht - Fälle, in denen wie bei der Klägerin keine zielgerichteten Maßnahmen wegen eines konkreten Verstoßes geahndet werden sollen, sondern die allgemein schlechte Lage von Frauen im Mittelpunkt steht - wurden unter der früheren Rechtslage nahezu ausschließlich den Abschiebungshindernissen in § 53 AuslG 1990 zugeordnet (vgl. die Nachweise bei Göbel-Zimmermann a.a.O.; vgl. speziell für die Situation in Afghanistan etwa OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, InfAuslR 1997, 268 = NVwZ-Beilage 1997, 45; VG Karlsruhe, Urt. v. 18. 3. 1998 - A 10 K 10573/96 -, AuAS 1998, 128). Allerdings ist auch seit jeher anerkannt, dass Verfolgungsmaßnahmen, die nicht mit einer unmittelbaren (zielgerichteten) Gefahr für Leib und Leben oder Beschränkungen der persönlichen Freiheit verbunden sind, (nur, aber eben auch) dann einen asylrelevanten Verfolgungstatbestand bilden, wenn sie nach Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen und über das hinausgehen, was die Bewohner des betreffenden Herkunftsstaates auf Grund der dort herrschenden Verhältnisse allgemein hinzunehmen haben (BVerfG, Beschl. v. 10. 7. 1989 - 2 BvR 502/86 -, BVerfGE 80, 315 = NVwz 1990, 151 = InfAuslR 1990, 21). Vor diesem Hintergrund ist nach Auffassung des Gerichts die oben aufgeworfene Frage, wann in

Fällen wie dem vorliegenden eine Verfolgung allein wegen des Geschlechts i.S.v. § 60 Abs. 1 S. 3 AufenthG anzunehmen ist und wann nicht, zu beantworten. Danach ist grundsätzlich daran festzuhalten, dass, wenn eine Verfolgung nicht begrifflich an das Geschlecht anknüpft, sondern an bestimmte Verhaltensweisen, mögen diese auch nur bei einem Geschlecht auftreten können, eine sog. geschlechtsspezifische Verfolgung grundsätzlich nicht vorliegt. Denn eine Anpassung an den Staat der eigenen Herkunft und dessen allgemeine gesellschaftliche und soziale Verhältnisse, mögen diese auch von den unsrigen deutlich differieren, ist grundsätzlich zumutbar und darf dem Betroffenen angesonnen werden. Dies folgt daraus, dass es nicht dem Zweck der Vorschriften zur Gewährung von Asyl bzw. von internationalem Schutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG entspricht, vor einer vor dem Hintergrund unserer Werteordnung abzulehnenden gesellschaftlichen Situation zu schützen, da die Durchsetzung unserer Grundrechtsordnung nicht Aufgabe des Asylrechts ist (BVerwG, Urt. v. 18. 2. 1986 - 9 C 16/85 -, BVerwGE 74, 31 = Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 44 = NVwZ 1986, 569). Derartige Konstellationen verbleiben grundsätzlich in dem Bereich der Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG, namentlich von § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG. Von diesem Grundsatz kann es aber nach Auffassung des Gerichts bei besonderen individuellen Situationen Ausnahmen geben. Denn die dargelegte Auffassung beruht wesentlich auf der Überlegung, dass es einer Frau, die von allgemein in ihrem Herkunftsland bestehenden Verhältnissen bedroht ist, grundsätzlich zuzumuten ist, sich zumindest im öffentlichen Leben den dortigen Verhältnissen soweit anzupassen, dass sie Übergriffen und unmenschlicher Behandlung im wesentlichen entgehen kann. Das setzt aber voraus, dass eine Unterwerfung unter die herrschenden Verhältnisse erstens tatsächlich möglich und geeignet ist, die Bedrohungen jedenfalls wesentlich zu minimieren. Zweitens ist es aber auch notwendig, dass tatsächlich eine Zumutbarkeit dieser Anpassung bzw. Unterordnung gegeben sein muss. Bei der Zumutbarkeit ist insofern grundsätzlich ein objektiver Maßstab anzulegen, ein auch auf die subjektiven Umstände Rücksicht nehmender Maßstab kann allenfalls ausnahmsweise dann zusätzlich zu berücksichtigen sein, wenn ansonsten die betroffene Frau in ihrer Menschenwürde verletzt werden würde,

weil das auch bei grundsätzlicher Anlegung eines objektiven Maßstabes die absolute und unüberschreitbare Grenze sein muss. Bei den eben geschilderten Umständen kann nach Ansicht des Gerichts ausnahmsweise unter bestimmten Voraussetzungen in einer Konstellation wie der vorliegenden die Bejahung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG möglich sein. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass ansonsten eine sog. geschlechtsspezifische Verfolgung seitens nichtstaatlicher Akteure, die aber sowohl von dem Wortlaut wie auch von der Systematik des Gesetzes, wie oben gezeigt, eben nicht ausgeschlossen, sondern methodisch möglich ist, praktisch nie vorkommen würde. Denn diese Konstellation - sog. geschlechtsspezifische Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure - ist an sich von vorneherein nur denkbar in einer Situation, die als Ausgangspunkt solche Verhältnisse wie derzeit in Afghanistan aufweist: Eine fehlende Staatsgewalt (so die st. Rspr. der Kammer, welcher der entscheidende Einzelrichter angehört, vgl. zuletzt Urt. v. 16. 9. 2005 - M 23 K 03.51675 -; vgl. hierzu näher die obigen Nachweise auf S. 7 ff.) auf der einen Seite und auf der anderen Seite eine tatsächlich für Frauen katastrophale Situation. Auch in einer solchen Situation wird für die große Mehrzahl der betroffenen Frauen die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG ausscheiden, weil ihnen die Unterordnung unter die gegebenen Verhältnisse regelmäßig zumutbar sein wird. Aber insofern muss nach den oben dargelegten Kriterien nach Meinung des Gerichts auch Raum für individuell begründete Ausnahmen sein.

(3) Bei der Klägerin liegt eine solche Ausnahme nach der Überzeugung des Gerichts vor.

Dabei kann letztlich offen bleiben, ob der Klägerin allein auf Grund ihrer persönlichen Entwicklung seit der Einreise in das Bundesgebiet ein Leben unter den Verhältnissen in Afghanistan (unzumutbar) geworden ist. Insofern hat die Klägerin zwar auf das Gericht den Eindruck einer Frau gemacht, die durch ihren Aufenthalt in Deutschland von der Lebensart einer Frau in Europa wesentlich geprägt ist. Dafür sprechen insbesondere das Auftreten der Klägerin, das sich nicht wesentlich von dem einer Frau

unterscheidet, die hier aufgewachsen und sozialisiert ist, ihre ausgezeichneten Fertigkeiten im Umgang mit der deutschen Sprache sowie ihre berufliche Integration (vgl. hierzu das Vorbringen in der mündlichen Verhandlung, Sitzungsprotokoll S. 3). Die Klägerin hat dem Gericht glaubhaft gemacht, dass ihr westlicher Lebensstil zu einem wesentlichen Bestandteil ihrer Identität geworden ist. Allerdings bedeutet dies noch nicht automatisch, dass sie deswegen ihr Leben nicht auch wieder ändern könnte. Ob ihr dies zumutbar ist, muss hier aber nicht abschließend entschieden werden. Denn jedenfalls, wenn wie bei der Klägerin feststeht, dass sich bei ihr eine Entwicklung in Richtung auf eine Abkehr von den in Afghanistan herrschenden und üblichen gesellschaftlichen und sozialen Anschauungen vollzogen hat, dann ist bei den derzeitigen Verhältnissen unter Berücksichtigung der individuellen Situation der Klägerin, die hier zu ihrer persönlichen Entwicklung noch hinzukommen, eine Sachlage gegeben, bei der eine Rückkehr nach Afghanistan sich in eine Situation zuspitzen würde, die den Vorgaben für eine drohende sog. geschlechtsspezifische Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure i.S.v. § 60 Abs. 1 S. 1, Satz 3 und Satz 4 lit. c AufenthG entspricht. Dies ergibt sich aus folgenden Umständen: Die Klägerin ist eine alleinstehende ledige Frau. Dass sie irgendwelche Angehörige, Verwandte, Freunde oder sonstige nahestehende Personen in Afghanistan hätte, ist nach der Aktenlage und den insoweit glaubhaften Angaben der Klägerin auszuschließen. Ihre Angehörigen, mit denen sie in das Bundesgebiet gekommen ist, befinden sich allesamt hier (vgl. hierzu insbesondere das Verfahren Nr. M 23 K 03.51652 bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München; auf die dortigen Feststellungen wird insoweit verwiesen). Da in Ansehung dieser Angehörigen die Beklagte mit rechtskräftigem Urteil vom 11. 11. 2005 zu der Feststellung der Voraussetzungen eines Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG verpflichtet ist, ist auch die Option einer Rückkehr der Klägerin gemeinsam mit ihren Angehörigen und ein etwaig dadurch vermittelter Schutz nicht gegeben. Danach wäre die Klägerin im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan nicht in der Lage, sich gegen drohende menschenunwürdige sog. geschlechtsspezifische Misshandlungen zur Wehr zu setzen. Auch eine Schutzgewährung durch die in Afghanistan tätigen Sicherheitskräfte ist nach den oben (insbe-

sondere S. 16) dargestellten Erkenntnissen nicht erreichbar. Daher hätte die Klägerin, um ihr Überleben zu sichern, lediglich die Möglichkeit, entweder der Prostitution nachzugehen (vgl. Gutachten Dr. Danesch an das VG München vom 31. 5. 2005, S. 14) oder sich einen männlichen Beschützer zu suchen, wobei selbst insofern nicht sichergestellt ist, dass sie als Rückkehrerin aus dem westlichen Ausland, die tendenziell von Ausgrenzung bedroht sind (vgl. hierzu Bericht „Rückkehr nach Afghanistan“, insbesondere S. 12), hiermit Erfolg haben würde. Angesichts dessen, dass jedenfalls für die Klägerin diese Optionen nicht zumutbar erscheinen, ist davon auszugehen, dass im Falle einer Rückkehr für die Klägerin die oben benannte Verfolgungsgefahr bestehen würde. Daher ist angesichts der individuellen Verhältnisse der Klägerin die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG aus den dargelegten Gründen geboten.

2. Nachdem die Klägerin einen Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hat, ist über den Hilfsantrag auf Verpflichtung zu der Feststellung der Voraussetzungen der § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG nicht zu entscheiden, da die Bedingung, unter der dieser Antrag gestellt wurde (Erfolglosigkeit des Hauptantrags), nicht eingetreten ist. Unabhängig davon war der streitgegenständliche Bescheid auch in der Nummer 3 aufzuheben, da die Verneinung von § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG neben der Verpflichtung zu der Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG keinen Bestand hat (entsprechend § 31 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 AsylVfG).

3. Die Abschiebungsandrohung in Nr. 4 des streitgegenständlichen Bescheids war nach § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO insgesamt aufzuheben. Das scheint zwar der Regelung in § 34 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 59 Abs. 3 AufenthG zu widersprechen. Sieht man aber den hier gleichfalls über § 34 Abs. 1 AsylVfG anwendbaren § 60 Abs. 10 AufenthG als *lex specialis* zu § 59 Abs. 3 AufenthG insgesamt (also nicht nur zu dem Satz 1 dieser Vorschrift) an, was der Wortlaut der Verweisung in § 34 Abs. 1 S. 1 AsylVfG nahelegt, so bleibt bei einer - hier vorliegenden - Verletzung der in § 60

Abs. 10 S. 2 AufenthG geregelten Bezeichnungspflicht die Abschiebungsandrohung nicht im Übrigen rechtmäßig, weil die Bestimmung des § 59 Abs. 3 S. 1 i.V.m. S. 2 AufenthG, die dies gebieten würde, nicht anwendbar ist. Denn eine Vorschrift, welche die Erhaltung der Abschiebungsandrohung im Übrigen ermöglichen würde, fehlt dann. Daher ist in einem solchen Fall die Abschiebungsandrohung insgesamt aufzuheben (so auch Marx, Kommentar zum AsylVfG, 6. Auflage, § 34, Rdnr. 30 - 32; a.A. etwa Gemeinschaftskommentar zum AsylVfG, Stand September 2005, § 34, Rdnr. 84, wonach die Abschiebungsandrohung nur hinsichtlich des Zielstaates, für den die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen sind, aufzuheben ist, allerdings insgesamt hinsichtlich der Ausreisefrist).

4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Gerichtskosten werden nach § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

5. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.